

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik

vom 13.07.2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2012, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 3 Zweck der Masterprüfung	2
§ 4 Prüfungsaufbau	2
§ 5 Fristen	3
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 8 Künstlerische Präsentationen	5
§ 9 Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen	6
§ 10 Projektarbeiten	6
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 12 Referate	7
§ 13 Klausurarbeiten	7
§ 14 Tests	7
§ 15 Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten	7
§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen	8
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	8
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 20 Freiversuch	10
§ 21 Wiederholung der Modulprüfungen	10
§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen	11
§ 23 Prüfungsausschuss	12
§ 24 Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen/Abschlussarbeitskommission	13
§ 25 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	13
§ 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit	15
§ 27 Master-Grad	15
§ 28 Zeugnis und Masterurkunde	15
§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung	15

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	16

Anlagen:

Anlage 1: Gesamtnotenbildung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudienganges Instrumental- und Gesangspädagogik Anwendung, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik beträgt zwei Semester und umfasst neben den Präsenzzeiten das Selbststudium sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. es gliedert sich in Module, die entsprechend dem gewählten Profil zu belegen sind, und schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab. Der Studiengang kann entweder mit dem Profil Instrumental- und Gesangspädagogik Praxis oder mit dem Profil Instrumental- und Gesangspädagogik Wissenschaft studiert werden.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 60 Credits in den Modulen erworben.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

(1) Das Bestehen der Masterprüfung führt zum Abschluss des Studienganges und somit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende auf der Grundlage reflektierter praktischer Erfahrungen über berufsfeldbezogene Qualifikationen verfügt. Hierzu zählen umfassende künstlerisch-pädagogische Fähigkeiten in Form von musikalisch-praktischen Fertigkeiten und eines vertieften pädagogischen Kenntnis- und Urteilsvermögens.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für Modulprüfungen und die einzelnen Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen als Anlage der Studienordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des jeweiligen Moduls.

(4) Der Student kann fakultativ aus dem gesamten Angebot der HfM weitere Lehrveranstaltungen und Module belegen (Extramodule). Er kann auf Antrag in diesen Modulen auch Prüfungen ablegen. Extramodule gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Benotete Extramodule bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

Zusätzlicher Einzel- und Gruppenunterricht kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. Für zusätzlichen Einzelunterricht ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig; für zusätzlichen Gruppenunterricht nur, soweit dies durch die jeweilige Modulbeschreibung vorgeschrieben ist. Der Student hat hierauf keinen Rechtsanspruch.

§ 5

Fristen

(1) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und deren Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine, an denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, informiert. Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen als Anlage der Studienordnung.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan (siehe Studienordnung) vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 2 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als erstmals nicht bestanden. § 21 Abs.1-2 gelten entsprechend.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen im Prüfungsverfahren und bei Beurlaubungen nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Gleiches gilt für Studenten im Mutterschutz bzw. während der Elternzeit als auch für behinderte bzw. chronisch kranke Studenten.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. im konsekutiven Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und

3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Masterprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für die Erbringung der Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Für Prüfungsleistungen gilt:

1. Studierende müssen sich für die Module beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Form und Frist der Anmeldung wird durch das Studentensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation an. Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.
2. Der Studierende kann sich spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen schriftlich abmelden. Bei fristgemäßer Abmeldung gelten alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls als nicht erbracht. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum schriftlich beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss dieses konsekutiven künstlerischen Masterstudienanges Musik mit theoretischer Vertiefung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in demselben bzw. in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet das Studentensekretariat (Dezernat I) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerische Präsentationen (§ 8),
2. unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen (§ 9),
3. Projektarbeiten (§ 10),
4. mündliche Prüfungsleistungen, Lehrproben (§ 11),
5. Referate (§ 12),
6. Klausurarbeiten (§ 13),
7. Tests (§ 14),
8. Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 15),
9. sonstige Prüfungsleistungen (§ 16)

zu erbringen. Innerhalb der Modulbeschreibungen sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel - zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung - von min. 2 Prüfern zu bewerten. (Im Falle von künstlerischen Präsentationen geht § 8 Abs.1 letzter Satz vor.) Die Notenbildung ergibt sich entsprechend § 17. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll das Bewertungsverfahren 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Team- bzw. Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Art der Prüfungsleistung erfüllen.

(4) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden und sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Für sie gelten sämtliche Regelungen über Prüfungsleistungen entsprechend.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in deutscher Sprache zu erbringen.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.)

Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 8

Künstlerische Präsentationen

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren. Künstlerische Präsentationen im künstlerischen Schwerpunkt werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die mindestens aus 3 Prüfern besteht.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von 10 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis sowie ggf. die Gründe, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, sind dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 9

Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Durch die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, seine künstlerische Leistung durch lehrergestützte Anleitung kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (2) Unterrichtsbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung durchgeführt wird, zuständig ist.
- (3) Die Dauer der unterrichtsbegleitenden Prüfungsleistung umfasst i.d.R. jeweils das gesamte Modul. Abweichungen sind ggf. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird i.d.R. die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und künstlerischen Vorhaben nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
Durch Lehrproben soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu einem geplanten Lernziel zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens 2 Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 **Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen selbständig aufbereiten und präsentieren zu können. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

(3) Für Referate gilt § 8 Abs.3 entsprechend.

§ 13 **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 14 **Tests**

(1) In den Tests soll der Studierende nachweisen, dass er eng umrissene Aufgabenstellungen mit den gängigen Methoden des Studienfachs lösen und bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer eines Tests darf 10 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 15 **Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Seminararbeiten und andere schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 16

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere, nach gleichen Maßstäben kontrollier- und bewertbare und in den Modulbeschreibungen konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Die genauen Anforderungen sowie der zeitliche Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Für sonstige Prüfungsleistungen in mündlicher Form gelten § 11 Abs.2, 5 und § 8 Abs.3 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 = sehr gut = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnoten als auch die Gesamtnote der Masterarbeit ergeben sich aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls bzw. aus den entsprechend § 25 Abs.7-9 und Abs.11 gewichteten Teilen der Masterarbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| > 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Eine Modulprüfung kann mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Für unbenotete Modulprüfungen gilt Abs.1 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß Anlage 1 gebildet. Abs.2 S.2-3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Bei geringer Größe der Kohorte sollen zur Berechnung einer aussagekräftigen relativen Note mehrere Jahrgänge erfasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch hochschulübliche Veröffentlichung mitzuteilen. Prüfungsergebnisse werden, sofern sie nicht direkt im Anschluss an die Prüfungsleistung durch den Prüfer bekannt gegeben werden, vom Studentensekretariat durch Aushang mitgeteilt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studentensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Abs.1-3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und deren Verteidigung entsprechend.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung für „bestanden“ erklärt wird. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung ggf. vom Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen bzw.

vom Erbringen bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen entsprechend des Studienablaufplanes für den jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn deren Wiederholung i.S.d. § 21 ausgeschlossen ist. Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Zeiträumen erbracht werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können auf Antrag im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Abs.1 S.1 bestandene Modulprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin „einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist der Anträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulüblich/-öffentlich bekannt gemacht. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich.

(3) Über § 7 Abs.6 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach erfolglosem ersten Prüfungsversuch einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gestellt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur diejenigen Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Fehlversuche der Modulprüfung aus demselben Studiengang und aus Studiengängen mit vergleichbarer Fächerkombination/Ausrichtung/Profilierung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Hochschulraum sind anzurechnen.

(4) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet, wenn sie an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen, d.h. in einem Masterstudiengang mit gleichartiger Ausrichtung/Profilierung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs.1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang mit theoretischer Vertiefung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Qualifikationen, die außerhalb der hochschulischen Ausbildung erworben wurden, können ein Studium nur bis max. 50% ersetzen.

(3) Abs.2 gilt ebenfalls für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen, Fachschulen, Berufsakademien sowie Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Der Prüfungsausschuss entscheidet über ein Verfahren zur Neuberechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen erfolgt innerhalb von 4 Wochen durch den Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem auf Dritte übertragen werden.

(6) Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Erledigung der in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben im konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang Musik mit theoretischer Vertiefung ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor qua Amt als Vorsitzender,
- ein hauptamtlicher Professor,
- ein weiterer Hochschullehrer,
- ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
- ein Student.

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Studentenrats auf 1 Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studien- bzw. Senatskommission der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fakultätssekretariat die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüfer und Beisitzer/Prüfungskommissionen/Abschlussarbeitskommission

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen werden jährlich Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Er ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen übertragbar.

(3) Die Abschlussarbeitskommission wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule bestellt und besteht aus

- einem Hochschullehrer des Instituts für Musikwissenschaft als Vorsitzenden,
- einem Hochschullehrer für Musikpädagogik/Instrumentaldidaktik,
- einem Hochschullehrer für Musiktheorie und
- einem Hochschullehrer des jeweiligen künstlerischen Schwerpunktes.

Sie ist zuständig für die Annahme und Bestätigung der Themen der Masterarbeit, für die Kontrolle und Einhaltung der Fristen und den regelgerechten Ablauf von Verteidigung und Bewertungsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Abschlussarbeitskommission wird i.d.R. jährlich vom Prüfungsausschuss bestätigt.

(4) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1-4 entsprechende Anwendung.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs.7 entsprechend.

§ 25

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach geltenden Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens unter Beachtung der jeweils gültigen Fachspezifika zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann dabei in Form einer wissenschaftlichen Arbeit oder als wissenschaftliche Ausarbeitung auf der Basis eines musikpädagogischen Projekts erfolgen. Bestandteil der Masterarbeit ist darüber hinaus eine mündliche Prüfung zum Thema der Masterarbeit (Verteidigung).

(2) Der Betreuer der Masterarbeit muss ein Professor oder eine andere, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studierende kann Betreuer vor-

schlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Prüfling hat während der Bearbeitungszeit seiner Masterarbeit die Möglichkeit, im Rahmen von Konsultationen Rücksprache mit seinem Betreuer zu halten.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Abschlussarbeitskommission. Der Studierende kann ein Thema vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Das Thema der Masterarbeit wird i.d.R. vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im ersten Semester vergeben. Das Thema und der genaue Ausgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seines ersten Prüfungsversuches von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann in bestimmten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der zu bewertende Einzelbeitrag des Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist i.d.R. in deutscher Sprache in 3-facher Ausfertigung 4 Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes des letzten Semesters beim Vorsitzenden der Abschlussarbeitskommission abzugeben. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit ist vom Betreuer und einem weiteren Prüfer jeweils selbstständig entsprechend § 15 Abs.1 i.V.m. § 17 Abs.1 S.1-3 zu benoten. Die Gesamtnote der wissenschaftlichen Arbeit errechnet sich aus der Durchschnittsnote der beiden Prüfer. Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(8) Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Vorsitzende der Abschlussarbeitskommission die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 17 Abs. 2 Satz 2-3 gelten entsprechend.

Wurde die Masterarbeit von einem Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Vorsitzende der Abschlussarbeitskommission ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 17 Abs.2 S.2-3 gelten entsprechend.

(9) Studierende müssen ihre bestandene Masterarbeit in einer mündlichen Prüfung vor min. 2 Prüfern verteidigen (Verteidigung). Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein; weitere Prüfer/Besitzer können bestellt werden. § 11 Abs. 3-4 und § 17 Abs.2 S.1-3 gelten entsprechend. Die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit mit 3-fachem und der Bewertung der Verteidigung mit 1-fachem Gewicht zusammen.

(10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Arbeit als auch in der Verteidigung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Dabei ist nur der Bestandteil der Masterarbeit zu wiederholen, der nicht mind. mit „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit umfasst i.d.R. 22 Wochen. Für die Masterarbeit inkl. deren Verteidigung werden im Profil IGP Praxis insgesamt 15 Credits und im Profil IGP Wissenschaft insgesamt 27 Credits erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf begründeten Antrag bei der Abschlussarbeitskommission ausnahmsweise bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes verlängert werden. Die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

§ 27

Master-Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Music" (abgekürzt: M.Mus.) verliehen.

§ 28

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind:

- a) das gewählte Profil,
- b) die Namen aller belegten Module und die Noten der Modulprüfungen,
- c) die Note der Masterarbeit und deren Verteidigung sowie
- d) die Gesamtnote (in Wort und Zahl) aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Rektor und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit der Bezeichnung des Hochschulgrades, der Nennung des künstlerischen Schwerpunktes und dem Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden versehen. Zusätzlich wird dem Studierenden eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Studierende eine Übersicht (Transcript of Records) über die an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden bestandenen Module.

§ 29

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs.3

abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie deren Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen, die Masterarbeit sowie deren Verteidigung.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Ab.1 und Abs.2 S.2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2012 in Kraft und gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach im konsekutiven Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikulierten Studenten. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 21.05.2012, zu dem das Rektorat am 12.07.2012 sein Benehmen erteilt hat.

Dresden, den 13.07.2012

Prof. Ekkehard Klemm
Rektor

Anlage 1

Bildung der Gesamtnote

Profil Wissenschaft:

Masterarbeit: 40%

Modul Wissenschaft: 30%

Modul Pädagogische Spezialisierung: 30%

Profil IGP Praxis

Modul Pädagogische Spezialisierung: 25%

(Im Fall der Wahl der Pädagogischen Spezialisierung c) oder d): jeweils 12,5 % pro Modul

Modul Musikalische Praxis 25%

Modul Wissenschaft: 25%

Masterarbeit: 25%